Amtsblatt für das Amt Ortrand

35. Jahrgang | Ortrand, den 29. März 2025 | Ausgabe 04/2025

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bauland im Amtsbereich Ortrand
- Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 25.03.2025
- Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses vom 26.03.2025
- Informationen zur Grundsteuer
- Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“
- 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2025
- Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2025
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2025
- 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2025
- Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen
- 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“
- Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2025
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung)vom 12.02.2025
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2025
- 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)
- Anlagen der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten (Elternbeitragssatzung)
- Gemeinde Kroppen – Schließung des Friedhofs in Heinersdorf
- Sprechzeiten der Führerscheinstelle des Amtes Ortrand
- Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Hilfe in Notfällen
- Begrüßung junger Erdenbürger im Amtsbereich
- Information der DRK-Kleiderkammer
- Sprechzeiten der Bürgermeister
- Ortrand – Bürgermeisterbrief
- Kroppen – Bürgermeisterbrief
- Ortrand - Buntes Faschingstreiben und volle Zamper-dosen in der Kita „Regenbogen“
- Lindenau – Baustart an der Lindenauer Kegelbahn
- Kleinkmehlen – Neuwahl beim Seniorenclub
- ILB Bank – geplante Beratungsaktivitäten
- Nachruf
- Schraden – Die Jagdgenossenschaft lädt zur Genossenschaftsversammlung ein
- Kroppen - Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
- Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung
- Veranstaltungen im Amtsbereich
- Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand
- Informationen des Amtsseniorenrates

Impressum: Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ erscheint jeweils nach Bedarf. Es wird kostenlos im Amt Ortrand (Stadt Ortrand und die Gemeinden Frauendorf, Großkmehlen mit Kleinkmehlen und Frauwalde, Kroppen, Lindenau und Tettau) an alle Haushalte mit Briefkästen verteilt. Für nicht gelieferte Amtsblätter sind jegliche Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, ausdrücklich ausgeschlossen. Das „Amtsblatt für das Amt Ortrand“ kann beim Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden. Überdies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand-Zimmer 101 (Sekretariat) gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

Auflage:	3.000 Stück
Herausgeber/Redaktion:	Amt Ortrand, Altmarkt 1, 01990 Ortrand
Verantwortlich für den amtlichen Teil:	Amtsverwaltung Ortrand - Der Amtsdirektor - Tel.: (035755) 605-0 Für den Inhalt des nichtamtlichen Teils zeichnen die Autoren eigenverantwortlich.
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:	Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz, Gewerbestraße 17, 01983 Großräschen, Tel.: 035753/17703, Fax: 035753/69190, beratung@drucksatz.com
Verteiler:	Amt Ortrand, Ansprechpartner: Frau Lesche - Tel. (035755) 605-217 Bei Beschwerden und Hinweisen hinsichtlich der Verteilung wenden Sie sich an das Amt Ortrand.

Amtliche Bekanntmachungen

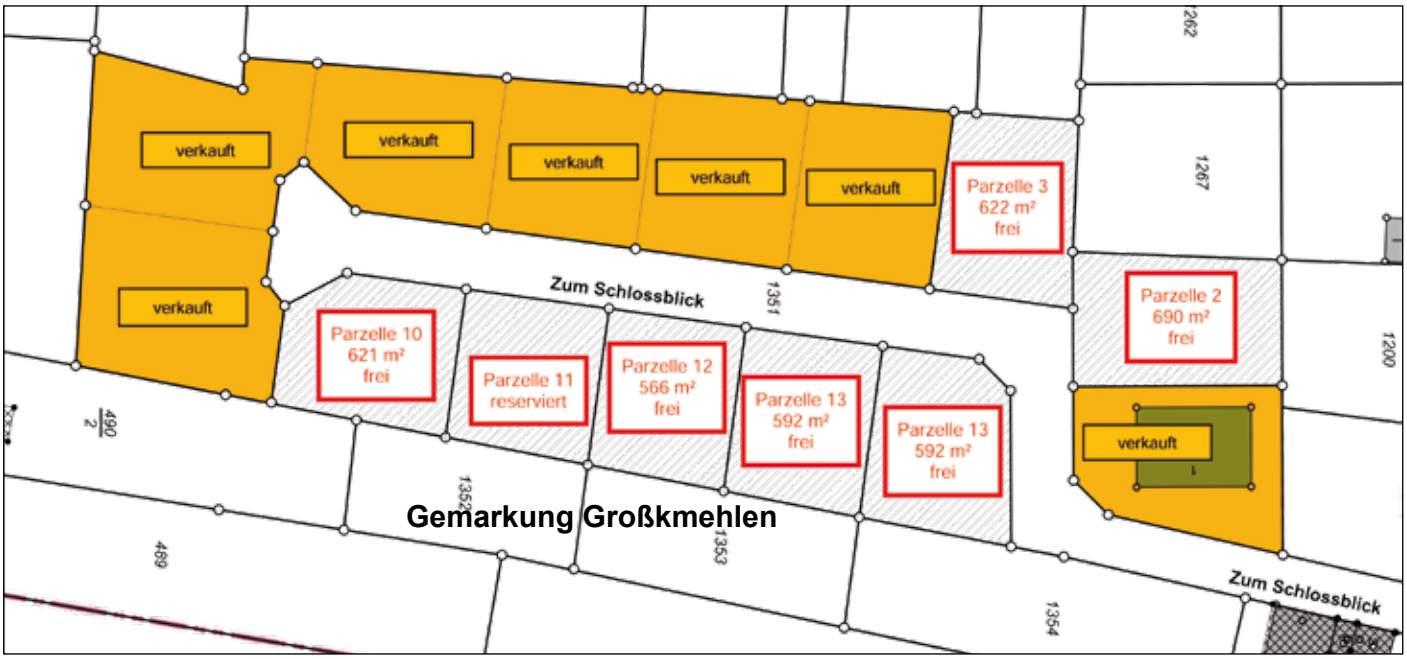

(Stand: 14.03.2025)

Wohnen in Großkmehlen – noch 7 freie Bauplätze in bester Wohnlage

Im Auftrag der Gemeinde Großkmehlen verkaufen wir die noch freien 7 Bauplätze im Wohngebiet „Am Schlossblick“.
Für Anfragen und zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichen Sie uns:

LBS Immobilienbüro Jürgen Richter

Büro Großenhain
im Haus der Sparkasse Meißen
Dresdner Straße 35A
01558 Großenhain

Telefon: 03525-5150 2525
Mobil: 0172-7304588

Büro Kleinkmehlen
Dorfstraße 13A
01990 Kleinkmehlen

Mail: richter-j@meissen-immo.de
Internet: www.meissen-immo.de

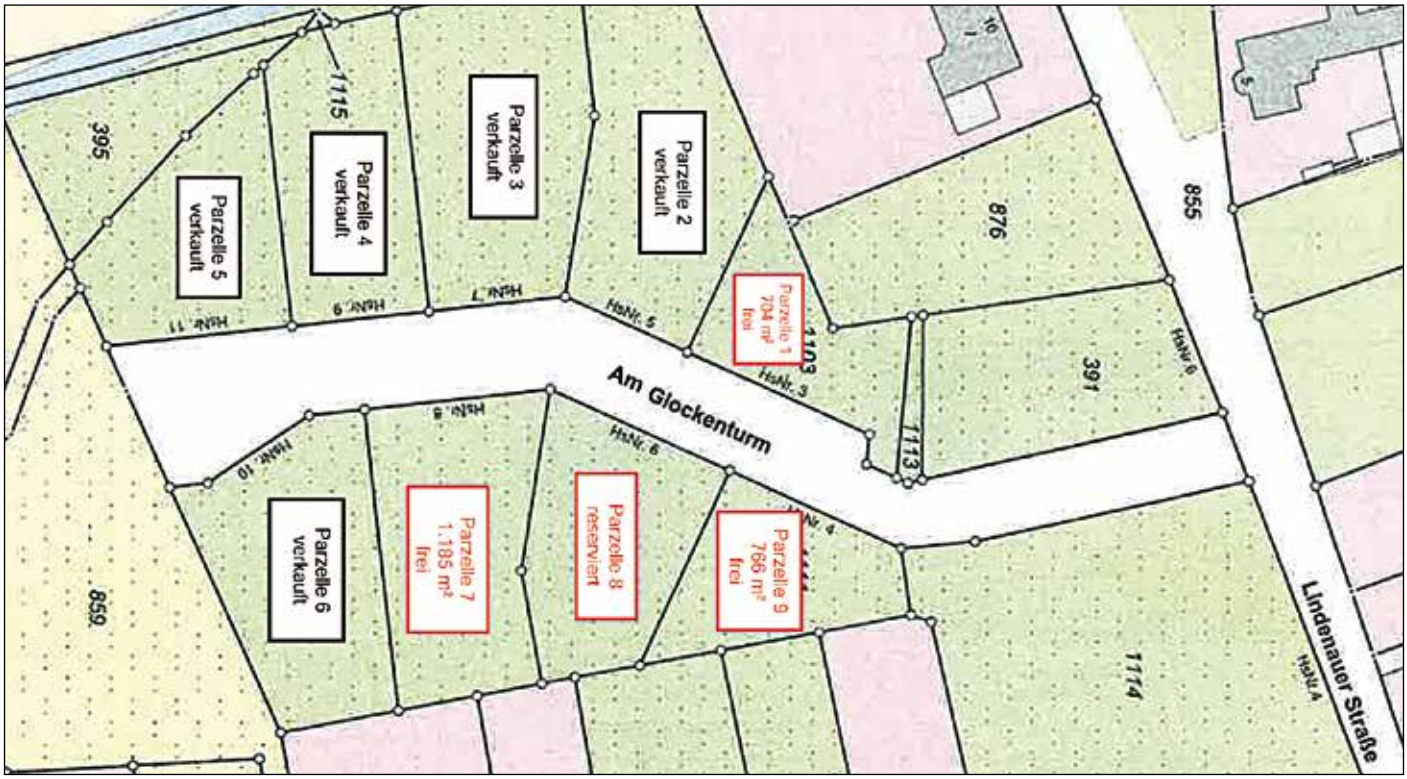

(Stand: 17.03.2025)

Die Gemeinde Frauendorf verkauft Grundstücke im Wohngebiet – Am Glockenturm.

(Karte siehe Seite 2 unten)

Der Kaufpreis beträgt 55,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Der Käufer wird verpflichtet, das zu errichtende Gebäude selbst zu nutzen. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Frauendorf

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325
oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.

(Stand: 21.12.2023)

Die Gemeinde Tettau verkauft Grundstücke im Wohngebiet „Schaftrebe“.

Der Kaufpreis beträgt 65,00 €/m². Zukünftige Bauherren sind verpflichtet, innerhalb von 5 Jahren mit dem Bau eines Wohnhauses zu beginnen, andernfalls erfolgt eine kostenfreie Rückabwicklung an die Gemeinde. Nähere Informationen zum Wohngebiet finden Sie unter www.amt-ortrand.de/Bürger-amt-ortrand/wohnen/grundstücke-bauland - Tettau.

Ansprechpartner

Für Rückfragen steht Ihnen gern Frau A. Richter unter 035755-605325
oder Herr R. Heinze unter 035755-605326 telefonisch zur Verfügung.

Bei Interesse bitte per E-Mail an a.richter@amt-ortrand.de anfragen.

Beschlüsse der Sitzung der GV Frauendorf vom 25.03.2025

öffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Versorgung der Kinder mit Mittagessen zu bezuschussen, um sich an den entstehenden Kosten der Mittagsversorgung durch einen privaten Essenversorger zu beteiligen. Die Eltern / Personensorgeberechtigten haben 2,53 Euro für ein Mittagessen in der Krippe/Kita und 2,64 Euro für ein Mittagessen im Hort täglich zu entrichten.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt
  1. die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung) – zur rückwirkenden Inkraftsetzung auf den 01.01.2025.
  2. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Gemeinde Frauendorf ab dem Haushaltsjahr 2025 gemäß Anlage.

nichtöffentlicher Teil

- Die Gemeindevertretung Frauendorf beschließt den Verkauf eines Flurstückes in der Flur 8 der Gemarkung Frauendorf. Das Flurstück hat eine Größe von 1.007 m² und ist die Parzelle 8 im neuen Wohngebiet, Am Glockenturm 6.
  Der Verkauf erfolgt zu den festgelegten Rahmenbedingungen aus der Gemeindevertretersitzung vom 08.11.2022, Beschluss-Nr.: GVF/021/2022. Alle mit dem Kauf verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Beschlüsse der Sitzung des Amtsausschusses 26.03.2025

öffentlicher Teil

- Der Amtsausschuss beschließt eine Untersuchung der derzeitigen Struktur der Bauhöfe des Amtes Ortrand mit dem Ziel, eine Analyse und eine Erarbeitung von Optimierungspotenzial
  - zur Verbesserung der Effektivität vorhandener Kapazitäten,
  - der Organisation,
  - des Bestandes und
  - der Neugliederung von Aufgaben, Kosten und Wirtschaftlichkeit sowie
  - notwendige Umstrukturierungen.

Die Amtsverwaltung wird um eine Klärung und ggf. um eine konkrete Aufgabenverteilung innerhalb der Amtsverwaltung gebeten, welche der genannten Punkte in Eigenleistung darzubringen sind. Falls die Amtsverwaltung dafür auf externen Sachverstand zurückgreifen muss, wird die vorab dem Amtsausschuss als begründeter Beschluss vorgelegt. Im Mittelpunkt sollen dabei das Heben von Synergieeffekten, eine stärkere Effizienz und schlussendlich eine (Fix)Kosteneinsparung stehen.
Die Untersuchung solle die folgenden Schwerpunkte beinhalten:

1. Aufgaben und Aufgabenstruktur
   - Übersicht über den Ist-Zustand der derzeitigen Aufgaben und der Organisationsstruktur
   - Neugliederung der Aufgaben
   - nicht ausgliederbare operative Aufgaben (Reparaturen, Erneuerungen, Unterstützung bei Festen etc.)
   - ausgliederbare kontinuierlich wiederkehrende Aufgaben (Winterdienst, Grünpflege, Beleuchtungstechnik, Kanäle und unterirdische Arbeiten etc.)
   - Begleitung von Bauvorhaben/arbeiten
2. Vorhandene Infrastruktur
   - Spezialisierung von Aufgaben, Ausrüstung und Personal
   - das gemeinsame Nutzen eines Fahrzeug- und Geräteparks
3. Leitungs- und Verwaltungsorganisation
   - Erarbeitung einer Organisationsstruktur, inkl. Weisungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten
   - Optimierung der gemeinsamen Einkaufskooperation / Lagerwirtschaft, auch als interkommunale Aufgabe mit anderen Ämtern
   - Prozessoptimierung im Verwaltungs- und operativen Bereich
4. Betriebswirtschaftliche Betrachtung
   - Darstellung eines Effektivitätsvergleiches
   - Wirtschaftlichkeits- und Kostenbetrachtung (fixe Kosten, variable Kosten, Material und Fremdleistungen mit Kosten des übergeordneten Organisationsprozesses)

- evtl. Investitionen im und für den Strukturierungsprozess
- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand hat in ihrer Sitzung am 13. Februar 2025 den Bürgermeister und die Mitglieder des Amtsausschusses der Stadt Ortrand gebeten, die folgende Beschlussvorlage einzureichen. Zur Unterstützung von anstehenden Verwaltungs- und Strukturfragen im Amt Ortrand wird vorgeschlagen ein Gremium zu bilden, dass diesen Prozess aktiv begleitet. Durch übergeordnete Themen, wie die Digitalisierung der Verwaltung und der künftigen schwierigen Haushaltslage, sollen Prozesse innerhalb der Verwaltung und Abläufe zwischen Verwaltung und Gemeinden überprüft und neu gedacht werden. Es soll damit auch das gegenseitige Verständnis zwischen Verwaltung und Stadtverordneten bzw. Gemeindevertretern gestärkt, ein faires und vertrauensvolles Miteinander gewährleisten und eine transparente Kommunikation gefördert werden. Dem Gremium sollen der Amtsdirektor, der Amtsausschussvorsitzende, alle Amtsleiter sowie die Bürgermeister angehören

---

Informationen zur Grundsteuer

Was ist die Grundsteuer und wie wird sie berechnet?

Mit der **Grundsteuer** besteuert die Gemeinde Grundbesitz. Ihr Aufkommen fließt ausschließlich der Kommune zu.
Es wird unterschieden in ***Grundsteuer A*** (agrarisch - Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) und ***Grundsteuer B*** (baulich – bebaute und unbebaute Grundstücke).

Warum gibt es eine Reform?
Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die alte Berechnung der Grundsteuer nicht mehr fair war. Die Werte, auf denen sie basierte, waren teilweise über 50 Jahre alt – und die Preise für Grundstücke und Immobilien haben sich seitdem stark verändert. Die neue Grundsteuer soll gerechter und aktueller sein.

Die Stadt und die Gemeinden sollen aufgrund der Grundsteuerreform keine Mehr- oder Mindereinnahmen bei der Grundsteuer in Ihren Haushalten haben (Aufkommensneutralität). Jedoch kann es beim einzelnen Bürger dazukommen, dass der zu zahlende Grundsteuerbetrag höher oder niedriger ausfällt.
Die Höhe der Steuerschuld hängt zu einem vom Messbetrag des Finanzamtes und zum anderen vom Hebesatz der Gemeinde ab.

Die Grundsteuer berechnet sich wie folgt:
Grundsteuerwert*Steuermesszahl*Hebesatz=Grundsteuer

1. Grundsteuerwertbescheid (Finanzamt)
   - Der Grundsteuerwert wird auf Grundlage der Daten aus Grundsteuerwerterklärungen durch das zuständige Finanzamt berechnet.
2. Grundsteuermessbescheid (Finanzamt)
   - Der Grundsteuerwert wird mit der gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl multipliziert, das Ergebnis ist der Grundsteuermessbetrag.

3. Grundsteuerbescheid von Ihrer Gemeinde/Stadt
   - ... ist ein Folgebescheid des Grundsteuermessbescheids. Berechnung der Grundsteuer:

Grundsteuermessbetrag *Hebesatz=jährlich zu zahlende Grundsteuer

Die Erstellung und Versendung des Grundsteuerbescheides kann erst nach Beschlussfassung und Veröffentlichung der Hebesatzsatzung erfolgen.

In den Gemeinden Lindenau, Kroppen, Tettau und Frauendorf ist dies bereits geschehen und es können demnächst die Grundsteuerbescheide versendet werden.

In der Stadt Ortrand und der Gemeinde Großkmehlen ist eine Beschlussfassung zur Hebesatzsatzung noch nicht erfolgt. Wir bitten Sie hier um Geduld und von einzelnen Nachfragen diesbezüglich abzusehen.

Bindungswirkung der Grundlagenbescheide

Die Grundsteuermessbescheide des Finanzamtes sind als Grundlagenbescheide bindend für die Grundsteuerbescheide der Kommunen (Folgebescheide). Die Grundsteuermessbescheide beinhalten den Grundsteuermessbetrag, welcher ebenso bindend ist.

Wird ein Grundlagenbescheid *(bspw. Grundsteuermessbescheid)* berichtigt, geändert oder aufgehoben *(bspw. auf Grund eines eingelegten Einspruches)*, so wird Ihre Gemeinde automatisch darüber informiert. Die vom Grundlagenbescheid abhängigen weiteren Bescheide (Folgebescheide, bspw. Grundsteuerbescheid) werden dann von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Grundsteuer A

Bitte beachten Sie folgendes: Bisher wurde bei der Grundsteuer A eine Nutzerbesteuerung durchgeführt. Ab dem 01.01.2025 ist dem nicht mehr so. Es wird nun, wie bei der Grundsteuer B, eine Eigentümerbesteuerung durchgeführt.

Sonstiges

Auf der Internetseite grundsteuer.brandenburg.de finden Sie weitere Informationen zur Grundsteuer.

Unter „Erklärungsformulare und Publikationen“ ist beispielsweise ein Merkblatt (mit Anlage zum Merkblatt) für den Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts für Zwecke der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 zu finden.

Weiterhin wurde auf dieser Internetseite auch das Hebesatzregister mit Orientierungshebesätzen, die durch das Ministerium der Finanzen und für Europa errechnet worden sind, veröffentlicht.

Haben Sie Rückfragen zu den Ihnen ergangenen Grundsteuerwertbescheiden oder Grundsteuermessbescheiden oder wollen eine Änderungsanzeige einreichen?

Wenden Sie sich bitte an das zuständige Finanzamt. Die Kontaktdaten sind auf den Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheiden angegeben.

Kontaktdaten Finanzamt Calau:
- Springteichallee 25 03025 Calau
- Tel.: 03541/83-0

Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) und §§ 1 – 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand und Steuerpflicht

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Ortrand.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim übergeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Stadt Ortrand oder einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Soweit Eigentümer und Halter eines Hundes verschiedene Personen sind, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 2
Gefährliche Hunde

(1) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der örtlichen Ordnungsbehörde.

(2) Als gefährlich im Sinne der Hundehalterverordnung gelten Hunde,

a) die durch das Ausbilden oder das Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
b) die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
c) die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen oder
d) die, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet oder in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(3) Die örtliche Ordnungsbehörde prüft die ihr angezeigten Vorfälle sowie die ihr vorliegenden sonstigen Hinweise und stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest. Näheres regelt die Hundehalterverordnung.

§ 3
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a)	für den ersten Hund je Haushalt	35,00 EUR
b)	für den zweiten Hund je Haushalt	70,00 EUR
c)	für den dritten und jeden weiteren Hund je Haushalt	110,00 EUR.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4
Steuerfreiheit und Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei zusammenhängende Monate in der Stadt Ortrand aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Steuer befreit. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ „H“ besitzen.

(3) Weiterhin wird für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde auf Antrag Steuerbefreiung gewährt, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl;
c) als Rettungshunde, welche die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und im Katastrophenschutz oder Rettungsdienst Einsatz finden.
d) ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie Diensthunde des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Polizei oder dem Zoll, gehalten werden; eine Hundehaltung, die nur überwiegend der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, reicht nicht aus.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Für Hunde, die

a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt,

b) als Jagdgebrauchshunde, die hierfür notwendige Brauchbarkeitsprüfung erfolgreich abgelegt haben und für die Jagdausübungsberechtigten, sofern diese im Besitz eines gültigen Jagderlaubnisscheines sind, wird die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, wird die Steuer auf Antrag auf 25 % des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt.

(3) Bei Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände gilt der Weitreichendste.

§ 6
Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. § 4 Absatz 2 und 3 sowie § 5 finden auf gefährliche Hunde im Sinne des § 2 keine Anwendung.

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbegünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Ortrand, Bereich Steuern, zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Ortrand, Bereich Steuern, schriftlich anzuzeigen.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, nachdem der Hund das Alter von acht Wochen vollendet hat.

In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Ortrand endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch einen fortgeltenden Abgabebescheid. Dieser ist von Amts wegen oder auf Antrag durch einen neuen Bescheid zu ersetzen, wenn sich die Berechnungsgrundlagen ändern. Bei sachlicher Unrichtigkeit ist der Bescheid auf Antrag des Schuldners für die nach der Antrag-

stellung beginnenden neuen Zeitabschnitte zu ändern.

(3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann einmal jährlich am 01.07. des Jahres fällig, sofern der Bescheid keine andere Fälligkeit festlegt.

(4) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund unverzüglich nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist und er älter als acht Wochen ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Absatz 3 Satz 2 muss die Anmeldung unverzüglich nach Ablauf des Zeitraumes von zwei Monaten und in den Fällen des § 7 Absatz 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Ortrand übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Ortrand auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter nach bestem Wissen und Gewissen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Bereich Steuern übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
b) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
c) als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlichsehen, anlegt

und es deshalb ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,

a. wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
b. wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
c. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Ortrand vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
d. wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Absatz 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Absatz 5 die von der Stadt Ortrand übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

(3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 15 Abs. 5 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalteverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024 gilt entsprechend.

§ 12
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ortrand über die Erhebung einer Hundesteuer „Hundesteuersatzung“ in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 01.11.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 12.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihrer Sitzung am 13.02.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2021, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 14.09.2023, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Ortrand über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

   (3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003271 EUR/ m^2
VGT 2 Landwirtschaft	0,001635 EUR/ m^2
VGT 3 Waldflächen	0,000818 EUR/ m^2

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Stadtgebiet ab dem Jahr 2024 auf 0,34 EUR festgesetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt am: 12.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Großkmehlen für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Großkmehlen vom 29.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.486.000,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.779.200,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	205.000,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	10.000,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.130.200,00 EUR
Auszahlungen auf	3.303.800,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.288.200,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.487.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	842.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	755.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	60.000,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesteuersatzung festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
   Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grund-

lage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.

Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro

festgesetzt.

Aufgestellt: 21.10.2024
Pruntsch-Zieger
Kämmerin

Festgestellt: 21.10.2024
Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 04.11.2024
Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen.
Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Lindenau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lindenau vom 21.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   ordentlichen Erträge auf 1.633.400 €
   ordentlichen Aufwendungen auf 1.958.400 €
   außerordentlichen Erträge auf 0 €
   außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der
   Einzahlungen auf 1.603.200 €
   Auszahlungen auf 1.829.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.535.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.793.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	67.300 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	24.500 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an	0 €
Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesteuersatzung festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab welcher Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab welcher überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
   Bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zwischen 5.000 Euro und 10.000 Euro ist die vorherige einstimmige Zustimmung von Bürgermeister und Ausschussvorsitzenden einzuholen.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro

festgesetzt.

Aufgestellt: 11.10.2024
gez. Pruntsch-Zieger
Kämmerin

Festgestellt: 11.10.2024
gez. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 23.10.2024
gez. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf darauf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen. Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr

in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mäz 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. 1S.4167), das zulehtdurch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. Mär 2024 (BGBl.2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lindenau in ihrer Sitzung am 17.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	240 v.H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	260 v.H.
(3) Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Lindenau (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

ausgefertigt am: 12.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 18.11.2024 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 2021, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 20.07.2023, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Kroppen über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

   (3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003271 EUR/ m^2
VGT 2 Landwirtschaft	0,001635 EUR/ m^2
VGT 3 Waldflächen	0,000818 EUR/ m^2

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 3,95 EUR festgesetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt am: 12.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung) vom 17.02.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.

Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kroppen in ihrer Sitzung am 17.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	220 v.H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	270 v.H.
(3) Gewerbesteuer	330 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Kroppen (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

ausgefertigt am: 12.03.2025

N. Gebel
Amtsdirektor

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 Nr.31) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Kroppen am 17.02.2025 die folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen und der dazugehörigen Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2
Gebührenschuldner / -pflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige,
- welcher zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist oder
- welcher den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt oder die Einrichtungen und Leistungen in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aufgrund gesetzlicher Basis aber erbracht werden müssen, entstehen Kosten mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Gebührenerstattung

Nur teilweise Inanspruchnahme von Einrichtungen, Anlagen oder sonstigen Leistungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenerstattungserlass oder Ermäßigung.

§ 5
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Kroppen vom 09.05.2011 außer Kraft.

ausgefertigt am: 13.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kroppen

Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kroppen / kommunaler Friedhof Kroppen

1. einmalige Grabnutzungsgebühren

Urnenreihengrabstätte (25 Jahre)	60,18 EUR
Reiheneinzelgrabstätte (25 Jahre)	151,04 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) (30 Jahre)	334,53 EUR
1.Urnengemeinschaftsgrabstätte m. Namen (20 Jahre)	1.079,07 EUR
2.Urnengemeinschaftsgrabstätte m. Namen (20 Jahre)	1.129,04 EUR
Urnengemeinschaftsgrabstätte anonym (20 Jahre)	803,93 EUR

2. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	28,10 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	28,10 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	56,20 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Urnen- u. Reihengrab	679,40 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	1.358,80 EUR

Urnengemeinschaftsgrabstättin einmaliger Gebühr enthalten

3. Wiedererwerb / Verlängerung des Nutzungsrechtes

Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab) 11,15 EUR/Jahr
(zzgl. jährlicher Friedhofsunterhaltungsgebühr gem. Ziffer 2)
(Ruhezeit muss eingehalten werden)

4. Bestattungsgebühren

Benutzung der Friedhofshalle	148,83 EUR
Erd- und Feuerbestattungen	54,00 EUR
Schrifttafel Urnengemeinschaftsgrabstätte	
Rechnung durch Steinmetz	

5. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kroppen

Gebührentarif zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kroppen / kommunaler Friedhof Heinersdorf

Die Gemeindevertretung Kroppen hat von ihrem Recht der Schließung laut dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) lt § 30 (1) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Kroppen § 3 (2) Gebrauch gemacht. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger den Friedhof Kroppen zu nutzen.

1. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren

Urnenreihengrabstätte	62,38 EUR
Reiheneinzelgrabstätte	62,38 EUR
Reihendoppelgrabstätte (Familiengrab)	124,76 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus	
Urnen- u. Reihengrab	1.481,00 EUR
Gebühr für 20 Jahre im Voraus Familiengrab	2.982,00 EUR

2. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Umbettung	36,00 EUR/Std.
- Urne/ Urnengemeinschaftsgrabstätte	
- Reiheneinzelgrabstätte	
- Reihendoppelgrabstätte	

6. Sondergebühren

Im Übrigen werden Gebühren entsprechend dem tatsächlichen Aufwand der erbrachten Leistung erhoben.

5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) und des §§ 1, 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 12.02.2025 folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2021, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 25.09.2023, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Tettau über die Umlage der Verbandslasten des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:

   (3) Die Umlage pro Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt ab dem 01.01.2024:

VGT 1 Siedlungs- und Verkehrsfläche	0,003271 EUR/ m^2
VGT 2 Landwirtschaft	0,001635 EUR/ m^2
VGT 3 Waldflächen	0,000818 EUR/ m^2

Die bei der Umlage des Verbandsbeitrages entstehenden anrechenbaren Verwaltungskosten werden pro Umlageschuldner im Gemeindegebiet ab dem Jahr 2024 auf 4,04 EUR festgesetzt.

2. In § 8 Abs. 1 wird das Wort „fahrlässig“ durch das Wort „leichtfertig“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

ausgefertigt am: 12.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Tettau für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tettau vom 23.10.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.734.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.869.100,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	69.900,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.800,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.784.100,00 EUR
Auszahlungen auf	1.821.200,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Auszahlungen aus	1.655.000,00 EUR
laufender Verwaltungstätigkeit	1.767.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	129.100,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	9.600,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	43.900,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an	0,00 EUR
Liquiditätsreserven	0,00 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionszahlungen und -auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 in einer gesonderten Hebesteuersatzung festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Einträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab den Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

Alle Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen, die auf Grundlage von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen zu leisten sind, sind als nicht erheblich im Sinne des § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, das heißt, sie bedürfen keiner Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

Gleiches gilt für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, wenn sie aus zweckbestimmten Entgelten, Spenden, Zuweisungen oder Zuschüssen gedeckt werden, bis zur Höhe dieser Erträge/ Einzahlungen und für alle Aufwendungen, die sich auf innere Verrechnung beziehen.
Zahlungsunwirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten ebenfalls grundsätzlich als unerheblich.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei
   a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
   b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

Aufgestellt: 10.10.2024
gez. Pruntsch-Zieger
Kämmerin

Festgestellt: 10.10.2024
gez. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Ortrand, den 04.11.2024
gez. Gebel
Hauptverwaltungsbeamter

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Hiermit wird gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf dar
auf hingewiesen, dass jeder Bürger das Recht hat, Einsicht in die Haushaltssatzung zu nehmen. Die Haushaltssatzung liegt zusammen mit den Anlagen ab sofort während der Sprechzeiten

Dienstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-17.30 Uhr
Donnerstag 9.00-11.30 Uhr und 13.00-15.30 Uhr
in der Amtsverwaltung Ortrand, Altmarkt 1, Zimmer 103 öffentlich aus.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung) vom 12.02.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tettau in ihrer Sitzung am 12.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1) Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	200 v.H.
(2) Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v.H.
(3) Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Tettau (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ausgefertigt am: 18.03.2025

Niko Gebel
-Siegel-
Amtsdirektor

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung) vom 25.02.2025

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) (GVBl. I Nr. 10 vom 5. März 2024, ber. durch GVBl. I Nr. 38 vom 3. Juli 2024) und §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I Nr. 8) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 31) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl.

I S. 2294) geändert worden ist, sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 25.02.2025 folgende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

(1)	Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	290 v.H.
(2)	Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v.H.
(3)	Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Realsteuern der Gemeinde Frauendorf (Hebesatzsatzung) tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
(2) Sollten einzelne Regelung dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

ausgefertigt am: 13.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.79) der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und § 7 der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Frauendorf in ihrer Sitzung am 25.02.2025 folgende 3. Änderungssatzung (ÄS) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung der 2. ÄS vom 06.01.2024 beschlossen:

3. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Gemeinde Frauendorf (Winterdienstgebührensatzung)

Artikel 1

§ 4 – Gebührenhöhe – wird wie folgt ergänzt:

Die Gebühr für die Winterreinigung je Frontlängenmeter beträgt ab dem Jahr 2025 1,03 EUR.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2025 in Kraft.

ausgefertigt am: 12.03.2025

gez. N. Gebel
Amtsdirektor

Anlagen der 1. Änderungssatzungen zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten für nachfolgende Gemeinden (Elternbeitragssatzung)

Bei den Veröffentlichungen der 1. Änderungssatzungen zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten in den nachfolgenden Gemeinden wurden versehentlich die Anlagen (Elternbeiträge) nicht mit im Amtsblatt veröffentlicht. Wir bitten diesen Fehler zu entschuldigen und stellen die fehlenden Anlagen nun nachträglich zur Verfügung.

Gemeinde Großkmehlen

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Sonnenschein" Großkmehlen
gültig ab 01.01.2025

A n l a g e 1
zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Großkmehlen

Betreuungsumfang	Krippe			Kindergarten			Hort		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Nettojahreseinkommen in Euro	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 bis 22.000	18,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	24,00 €	31,00 €	15,00 €	23,00 €	31,00 €
22.000,01 - 24.000	30,00 €	36,00 €	43,00 €	26,00 €	33,00 €	40,00 €	22,00 €	30,00 €	40,00 €
24.000,01 - 26.000	41,00 €	49,00 €	55,00 €	33,00 €	41,00 €	50,00 €	29,00 €	37,00 €	48,00 €
26.000,01 - 28.000	52,00 €	61,00 €	68,00 €	40,00 €	50,00 €	59,00 €	36,00 €	44,00 €	56,00 €
28000,01 - 30.000	63,00 €	74,00 €	80,00 €	47,00 €	58,00 €	69,00 €	43,00 €	51,00 €	64,00 €
30.000,01 - 32.000	74,00 €	86,00 €	93,00 €	54,00 €	67,00 €	78,00 €	51,00 €	58,00 €	73,00 €
32.000,01 - 34.000	86,00 €	99,00 €	105,00 €	61,00 €	76,00 €	88,00 €	58,00 €	65,00 €	81,00 €
34.000,01 - 36.000	97,00 €	111,00 €	119,00 €	70,00 €	86,00 €	98,00 €	65,00 €	72,00 €	89,00 €
36.000,01 - 38.000	108,00 €	124,00 €	132,00 €	78,00 €	95,00 €	107,00 €	72,00 €	79,00 €	98,00 €
38.000,01 - 40.000	119,00 €	136,00 €	146,00 €	87,00 €	105,00 €	117,00 €	79,00 €	86,00 €	106,00 €
40.000,01 - 42.000	131,00 €	149,00 €	159,00 €	96,00 €	114,00 €	126,00 €	86,00 €	93,00 €	114,00 €
42.000,01 - 44.000	142,00 €	161,00 €	173,00 €	105,00 €	124,00 €	136,00 €	93,00 €	101,00 €	123,00 €
44.000,01 - 46.000	153,00 €	174,00 €	186,00 €	114,00 €	134,00 €	145,00 €	100,00 €	109,00 €	131,00 €
46.000,01 - 48.000	164,00 €	186,00 €	200,00 €	123,00 €	143,00 €	156,00 €	107,00 €	117,00 €	139,00 €
48.000,01 - 50.000	175,00 €	199,00 €	213,00 €	133,00 €	154,00 €	166,00 €	115,00 €	125,00 €	148,00 €
50.000,01 - 52.000	187,00 €	212,00 €	227,00 €	142,00 €	164,00 €	177,00 €	123,00 €	133,00 €	157,00 €
52.000,01 - 54.000	198,00 €	226,00 €	240,00 €	151,00 €	175,00 €	189,00 €	131,00 €	141,00 €	166,00 €
54.000,01 - 56.000	209,00 €	239,00 €	254,00 €	160,00 €	187,00 €	200,00 €	139,00 €	149,00 €	176,00 €
56.000,01 - 58.000	220,00 €	253,00 €	267,00 €	169,00 €	198,00 €	212,00 €	149,00 €	157,00 €	185,00 €
58.000,01 - 60.000	232,00 €	266,00 €	281,00 €	179,00 €	210,00 €	224,00 €	160,00 €	165,00 €	194,00 €
über 60.000,01	238,00 €	279,00 €	290,00 €	188,00 €	222,00 €	228,00 €	166,00 €	173,00 €	202,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	100%	X	X	X
2	80%	80%	X	X
3	70%	70%	70%	X
4	60%	60%	60%	FREI

Gemeinde Lindenau

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Krümelkiste" Lindenau
gültig ab 01.01.2025

A n l a g e 1
zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Lindenau

Betreuungsumfang	Krippe			Kindergarten			Hort		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Nettojahreseinkommen in Euro	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 bis 22.000	20,00 €	26,00 €	32,00 €	21,00 €	27,00 €	33,00 €	17,00 €	26,00 €	35,00 €
22.000,01 - 24.000	30,00 €	38,00 €	44,00 €	29,00 €	35,00 €	41,00 €	22,00 €	31,00 €	39,00 €
24.000,01 - 26.000	40,00 €	50,00 €	56,00 €	37,00 €	43,00 €	49,00 €	29,00 €	36,00 €	45,00 €
26.000,01 - 28.000	50,00 €	62,00 €	68,00 €	45,00 €	51,00 €	58,00 €	36,00 €	41,00 €	51,00 €
28.000,01 - 30.000	60,00 €	74,00 €	80,00 €	53,00 €	59,00 €	66,00 €	43,00 €	47,00 €	57,00 €
30.000,01 - 32.000	70,00 €	87,00 €	92,00 €	61,00 €	67,00 €	74,00 €	50,00 €	53,00 €	63,00 €
32.000,01 - 34.000	80,00 €	99,00 €	105,00 €	70,00 €	75,00 €	82,00 €	57,00 €	60,00 €	68,00 €
34.000,01 - 36.000	90,00 €	111,00 €	117,00 €	78,00 €	84,00 €	90,00 €	64,00 €	66,00 €	74,00 €
36.000,01 - 38.000	100,00 €	123,00 €	129,00 €	86,00 €	92,00 €	98,00 €	68,00 €	70,00 €	80,00 €
38.000,01 - 40.000	110,00 €	135,00 €	141,00 €	94,00 €	100,00 €	106,00 €	75,00 €	77,00 €	86,00 €
40.000,01 - 42.000	120,00 €	148,00 €	153,00 €	102,00 €	109,00 €	114,00 €	82,00 €	84,00 €	92,00 €
42.000,01 - 44.000	130,00 €	160,00 €	165,00 €	110,00 €	118,00 €	122,00 €	89,00 €	91,00 €	97,00 €
44.000,01 - 46.000	140,00 €	172,00 €	177,00 €	116,00 €	128,00 €	130,00 €	95,00 €	97,00 €	103,00 €
46.000,01 - 48.000	150,00 €	184,00 €	189,00 €	122,00 €	137,00 €	138,00 €	101,00 €	104,00 €	109,00 €
48.000,01 - 50.000	160,00 €	196,00 €	201,00 €	128,00 €	146,00 €	146,00 €	107,00 €	110,00 €	115,00 €
50.000,01 - 52.000	170,00 €	209,00 €	213,00 €	135,00 €	154,00 €	155,00 €	113,00 €	116,00 €	121,00 €
52.000,01 - 54.000	180,00 €	221,00 €	227,00 €	142,00 €	162,00 €	166,00 €	118,00 €	123,00 €	126,00 €
54.000,01 - 56.000	190,00 €	233,00 €	240,00 €	147,00 €	172,00 €	176,00 €	124,00 €	128,00 €	132,00 €
56.000,01 - 58.000	200,00 €	245,00 €	253,00 €	153,00 €	181,00 €	186,00 €	129,00 €	133,00 €	138,00 €
58.000,01 - 60.000	211,00 €	254,00 €	264,00 €	159,00 €	190,00 €	196,00 €	133,00 €	138,00 €	144,00 €
über 60.000,01	223,00 €	262,00 €	275,00 €	168,00 €	200,00 €	206,00 €	144,00 €	152,00 €	178,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	100%	X	X	X
2	80%	80%	X	X
3	70%	70%	70%	X
4	60%	60%	60%	FREI

Gemeinde Tettau

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Pittiplatsch" Tettau
gültig ab 01.01.2025

A n l a g e 1
zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Tettau

Betreuungsumfang	Krippe			Kindergarten			Hort		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Nettojahreseinkommen in Euro	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 bis 22.000	21,00 €	27,00 €	34,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €	18,00 €	28,00 €	41,00 €
22.000,01 - 24.000	33,00 €	42,00 €	49,00 €	31,00 €	39,00 €	46,00 €	26,00 €	37,00 €	51,00 €
24.000,01 - 26.000	46,00 €	57,00 €	64,00 €	40,00 €	50,00 €	57,00 €	35,00 €	45,00 €	60,00 €
26.000,01 - 28.000	59,00 €	73,00 €	80,00 €	50,00 €	61,00 €	68,00 €	43,00 €	54,00 €	70,00 €
28.000,01 - 30.000	71,00 €	88,00 €	95,00 €	60,00 €	71,00 €	79,00 €	51,00 €	62,00 €	79,00 €
30.000,01 - 32.000	84,00 €	103,00 €	110,00 €	69,00 €	82,00 €	90,00 €	60,00 €	71,00 €	89,00 €
32.000,01 - 34.000	97,00 €	118,00 €	125,00 €	79,00 €	93,00 €	100,00 €	68,00 €	79,00 €	99,00 €
34.000,01 - 36.000	109,00 €	133,00 €	140,00 €	88,00 €	104,00 €	111,00 €	76,00 €	88,00 €	108,00 €
36.000,01 - 38.000	122,00 €	149,00 €	156,00 €	98,00 €	115,00 €	122,00 €	84,00 €	96,00 €	118,00 €
38.000,01 - 40.000	135,00 €	164,00 €	171,00 €	107,00 €	126,00 €	133,00 €	93,00 €	105,00 €	127,00 €
40.000,01 - 42.000	147,00 €	179,00 €	186,00 €	118,00 €	138,00 €	145,00 €	101,00 €	113,00 €	137,00 €
42.000,01 - 44.000	160,00 €	194,00 €	201,00 €	129,00 €	150,00 €	157,00 €	109,00 €	122,00 €	147,00 €
44.000,01 - 46.000	173,00 €	209,00 €	216,00 €	139,00 €	162,00 €	169,00 €	118,00 €	131,00 €	156,00 €
46.000,01 - 48.000	185,00 €	225,00 €	232,00 €	150,00 €	174,00 €	182,00 €	126,00 €	139,00 €	166,00 €
48.000,01 - 50.000	198,00 €	240,00 €	247,00 €	161,00 €	186,00 €	194,00 €	134,00 €	148,00 €	175,00 €
50.000,01 - 52.000	210,00 €	255,00 €	262,00 €	171,00 €	198,00 €	206,00 €	145,00 €	156,00 €	185,00 €
52.000,01 - 54.000	223,00 €	270,00 €	277,00 €	182,00 €	211,00 €	218,00 €	154,00 €	165,00 €	195,00 €
54.000,01 - 56.000	236,00 €	285,00 €	293,00 €	193,00 €	223,00 €	230,00 €	164,00 €	173,00 €	204,00 €
56.000,01 - 58.000	248,00 €	301,00 €	308,00 €	203,00 €	235,00 €	242,00 €	173,00 €	182,00 €	214,00 €
58.000,01 - 60.000	261,00 €	310,00 €	323,00 €	214,00 €	247,00 €	254,00 €	181,00 €	190,00 €	223,00 €
über 60.000,01	271,00 €	316,00 €	329,00 €	217,00 €	255,00 €	261,00 €	193,00 €	201,00 €	233,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	100%	X	X	X
2	80%	80%	X	X
3	70%	70%	70%	X
4	60%	60%	60%	FREI

Gemeinde Frauendorf

Elternbeiträge - Kindertagesstätte "Spatzennest" Frauendorf
gültig ab 01.01.2025

A n l a g e 1
zur Elternbeitragssatzung der Gemeinde Frauendorf

Betreuungsumfang	Krippe			Kindergarten			Hort		
	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 6 h	bis 8 h	bis 10 h	bis 4 h	bis 6 h	bis 8 h
Nettojahreseinkommen in Euro	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr
bis 20.000	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20.000,01 bis 22.000	18,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €	14,00 €	22,00 €	31,00 €
22.000,01 - 24.000	26,00 €	34,00 €	40,00 €	26,00 €	33,00 €	38,00 €	21,00 €	29,00 €	39,00 €
24.000,01 - 26.000	34,00 €	44,00 €	50,00 €	34,00 €	43,00 €	47,00 €	28,00 €	36,00 €	47,00 €
26.000,01 - 28.000	42,00 €	55,00 €	61,00 €	42,00 €	52,00 €	55,00 €	35,00 €	42,00 €	56,00 €
28000,01 - 30.000	53,00 €	65,00 €	71,00 €	51,00 €	61,00 €	63,00 €	41,00 €	49,00 €	64,00 €
30.000,01 - 32.000	64,00 €	77,00 €	83,00 €	59,00 €	71,00 €	73,00 €	48,00 €	56,00 €	72,00 €
32.000,01 - 34.000	75,00 €	90,00 €	96,00 €	67,00 €	80,00 €	82,00 €	55,00 €	62,00 €	80,00 €
34.000,01 - 36.000	86,00 €	102,00 €	108,00 €	75,00 €	89,00 €	92,00 €	61,00 €	69,00 €	89,00 €
36.000,01 - 38.000	97,00 €	114,00 €	121,00 €	83,00 €	99,00 €	101,00 €	68,00 €	76,00 €	97,00 €
38.000,01 - 40.000	108,00 €	129,00 €	133,00 €	91,00 €	108,00 €	110,00 €	75,00 €	83,00 €	105,00 €
40.000,01 - 42.000	120,00 €	143,00 €	147,00 €	99,00 €	118,00 €	121,00 €	82,00 €	89,00 €	113,00 €
42.000,01 - 44.000	132,00 €	158,00 €	162,00 €	107,00 €	127,00 €	131,00 €	88,00 €	96,00 €	122,00 €
44.000,01 - 46.000	144,00 €	172,00 €	176,00 €	115,00 €	136,00 €	141,00 €	95,00 €	103,00 €	130,00 €
46.000,01 - 48.000	156,00 €	186,00 €	191,00 €	123,00 €	146,00 €	152,00 €	102,00 €	109,00 €	138,00 €
48.000,01 - 50.000	168,00 €	201,00 €	205,00 €	131,00 €	155,00 €	162,00 €	108,00 €	116,00 €	146,00 €
50.000,01 - 52.000	180,00 €	215,00 €	219,00 €	139,00 €	165,00 €	174,00 €	115,00 €	123,00 €	157,00 €
52.000,01 - 54.000	192,00 €	230,00 €	236,00 €	147,00 €	176,00 €	185,00 €	122,00 €	130,00 €	165,00 €
54.000,01 - 56.000	204,00 €	246,00 €	252,00 €	156,00 €	187,00 €	197,00 €	129,00 €	136,00 €	173,00 €
56.000,01 - 58.000	216,00 €	263,00 €	269,00 €	164,00 €	199,00 €	208,00 €	135,00 €	143,00 €	181,00 €
58.000,01 - 60.000	228,00 €	279,00 €	285,00 €	172,00 €	210,00 €	219,00 €	142,00 €	150,00 €	190,00 €
über 60.000,01	234,00 €	285,00 €	298,00 €	178,00 €	221,00 €	227,00 €	153,00 €	162,00 €	199,00 €

Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder	Beitragszahlung je betreutem Kind			
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
1	100%	X	X	X
2	80%	80%	X	X
3	70%	70%	70%	X
4	60%	60%	60%	FREI

Gemeinde Kroppen
Schließung des Friedhofs in Heinersdorf

Die Amtsverwaltung Ortrand informiert darüber, dass auf dem Friedhof in Heinersdorf ab sofort keine Bestattungen mehr stattfinden. Die Gemeindevertretung Kroppen hat von ihrem Recht der Schließung laut dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) laut § 30 (1) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Kroppen § 3 (2) Gebrauch gemacht. Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, zukünftig den Friedhof in Kroppen für Bestattungen zu nutzen. Die entsprechende Anpassung der Gebührensatzung ist erfolgt. Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Werner – Bauamt.

Amt Ortrand

Sprechzeiten der Führerscheinstelle im Amt Ortrand

Ansprechpartnerin: K. Jedan
Telefon: 035755 / 605250
E-Mail: k.jedan@amt-ortrand.de

Dienstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

NEUE Sprechzeiten
der Schiedsstelle des Amtes Ortrand

Ab sofort finden die Sprechzeiten nach telefonischer Terminabsprache statt.

Frau Herzog Tel: 035755 51247

In Abwesenheit:
Amt Ortrand Tel.: 035755 605 0

Nichtamtliche Bekanntmachungen

Hilfe in Notfällen

In Notfällen können durch die Bürger folgende Stellen benachrichtigt werden:

bundesweit gültige Rufnummer für den ärztlichen Bereitschaftsdienst	**116117**
Polizeidienststelle Lauchhammer	(03574) 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	(03573) 880
Polizei	110
Notruf	112
Wasserverband Lausitz	(03573) 8030
Spreegas Cottbus 24 Std.	(0355) 25357
MITNETZ Strom	(0800) 2305070

Beratung von Frauen für Frauen im Vereinshaus, Kirchplatz 6 in Ortrand (Seniorenclub)

Die nächste Beratung findet am 10. April 2025, 9.00-11.00 Uhr im Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand statt.

Frauen mit ihren Kindern erhalten bei seelischer und körperlicher Misshandlung sofort unter 03574 / 2693 Unterkunft und Beratung im Frauen- und Kinderschutzhaus. Über diese Telefonnummer sind auch Terminvereinbarungen für die mobilen Beratungen möglich.
Die Vermittlung in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen erfolgt über die Polizeiwache Lauchhammer, Tel.-Nr. 03574/7650 oder den Notruf 110.

Sprechzeiten der Suchtberatung
des Gesundheitsamtes Senftenberg

Ort: Vereinshaus am Kirchplatz 6 in Ortrand

am 14. und 28. April 2025
von 13.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartnerin: Frau Zschieschang
Tel.-Nr. 03573 / 870 4337

Wenn aus Liebe Leben wird,
bekommt das Glück einen Namen

Ein Kind, was ist das?
Glück, für das es keine Worte gibt,
Liebe, die Gestalt angenommen hat,
eine Hand, die zurückführt in eine Welt,
die man längst vergessen hat.

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes

* *Liam Brederlow*
* *Henry König*

Ihr Amtsdirektor Niko Gebel

Ortsgruppe Ortrand
Kleiderkammer

DRK-Kleiderkammer (Vereinshaus II)

Am Kirchplatz 6, 01990 Ortrand

Öffnungszeiten:
Donnerstag 14 - 17 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten
Terminabsprache mit Frau Gerlach Tel. 0157/58230635

Sprechzeiten der Bürgermeister

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Stadt Ortrand

Herr Maik Bethke
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
035755 / 60411 oder 60412

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Großkmehlen

Herr Dietmar Bruntsch
jeden ersten Dienstag im Monat von 16.00 - 18.00 Uhr
oder telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
0171 / 4708482

Sprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Gemeinde Lindenau

Frau Anke Boeltzig
jeden letzten Mittwoch im Monat ab 18.00 Uhr im Torhaus

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Kroppen

Herr Reiner Krämer
nach telefonischer Terminabsprache unter Telefon:
0152 / 26252313

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Tettau

Herr Joachim Nitzsche
jeden vierten Dienstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters Gemeinde Frauendorf

Herr Mirko Friedrich
nach persönlicher Vereinbarung

Stadt Ortrand – Bürgermeisterbrief

Liebe Ortrander Bürgerinnen und Bürger,
mit Macht kam in den letzten Tagen der Frühling auch in unsere Stadt. Viele haben sicherlich schon die ersten Arbeiten im Garten oder auf dem Balkon getätigt – viele haben die Natur bei Spazier-gängen genossen. Das macht diese Jahreszeit aus.
Sie haben es ja sicher schon gesehen, dass Ende Februar die Bäume in der Bahnhofstraße gefällt worden sind. Leider war fast der gesamte Baumbestand erkrankt. Bei vielen Bäumen war das sichtbar, bei anderen nicht. Aus diesem Grund haben sich die Stadtverordneten auf Initiative von Herrn Förster entschieden, neue Bäume zu pflanzen. Die Stadtverordnetenversammlung verständigte sich darauf, mit gutem Beispiel voranzugehen und einen Baum je Mitglied zu spenden.
Das Frühjahr wird uns – hoffentlich sehr bald – auch eine neue Bundesregierung bescheren. Ich hoffe, dass sich einige Dinge schneller bewegen, dass Probleme endlich gelöst werden und dass die Städte und Gemeinden langfristig handlungsfähig bleiben. Alle Bundespolitiker sollten verstehen, welche Auswirkungen ihre Arbeit auf die kleinen Kommunen haben und entsprechend handeln. Wir als Bürger und Wähler haben einen Anspruch auf eine Politik, die sich an uns orientiert. Dabei sind politische Debatten notwendig und auszuhalten. Am Ende muss ein Kompromiss stehen, mit dem alle leben können. Nur so funktioniert Demokratie.
Auch bei den vielen Gesprächen mit den Unternehmern und Geschäftsführern in Ortrand wurde mir bestätigt, was die „große Politik“ leider in den letzten Jahren vermissen ließ: Planungssicherheit und bezahlbare Energiepreise sind die wichtigsten Forderungen in Richtung Berlin. Die Themen werden sicher auch bei unserem Wirtschaftsstammtisch am 6. April eine Rolle spielen.

Der Monat März bescherte uns auch wieder ein schönes Sportwochenende: viele Läufer und Radler eröffneten ihre Sportsaison schon traditionell in Ortrand beim Schneeglöckchenlauf. Das Starterfeld war wieder buntgemischt und kam aus der gesamten Umgebung - aber auch aus Dessau, aus Berlin, aus Görlitz, aus Chemnitz, aus Leipzig und sogar aus Tschechien. Ich danke an dieser Stelle allen ehrenamtlichen Organisatoren und Helfern für dieses tolle Event!
Apropos Veranstaltung: es dauert nur noch wenige Wochen bis zum diesjährigen Stadt- und Musikfest. In diesem Jahr binden

wir mehrere Events in das Fest ein. Am Mittwoch, den 30. April findet das Maifeuer des Burkersdorfer Kirmesklubs auf der Festwiese an der Lindenauer Straße statt. Am selben Abend findet auch der Tanz in den Mai im Kultur-Güter-Schuppen statt. Dort wird das 10-jährige Jubiläum des Güterschuppens mit der Partyband Retroskop gefeiert. Am 1. Mai findet dann traditionell das Stadt- und Musikfest auf dem Altmarkt statt. Neben der Musik wird in diesem Jahr eine Oldtimer-Ausstellung den Höhepunkt bilden. Die teilnehmenden Ortrander Vereine freuen sich schon auf alle Ortrander und ihre Gäste. Das gilt auch für den Freitag. Wir wollen die Bühne auf dem Altmarkt gleich nutzen, um Ihnen das Dresdner Zwinger-Trio mit Tom Pauls, Peter Kube und Jürgen Haase zu präsentieren. Die Karten für diese Veranstaltung sind unter www.ortrand-tickets.de und im Rathaus im Sekretariat (Zimmer 101) des Amtsdirektors erhältlich. Weitere Vorverkaufsstellen finden Sie auf dem Altmarkt im Schreibwarengeschäft Sylvia Riegner und der Löwenapotheke sowie bei der Bäckerei Schütze auf der Bahnhofstraße und in der Kita Regenbogen in der Schulstraße. Falls es das Wetter uns nicht erlaubt, das Konzert auf dem Altmarkt durchzuführen, wird die Veranstaltung in die Pulsnitzhalle verlegt – sie findet also unabhängig vom Wetter statt.
Freuen Sie sich also schon jetzt auf den Mai in Ortrand! Ich wünsche Ihnen einen angenehmen Monat April und ein schönes Osterfest im Kreise Ihrer Familie und Freunde. Genießen Sie die ersten schönen Frühlingstage und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Maik Bethke

Gemeinde Kroppen –
Bürgermeisterbrief

Liebe Kroppener Bürgerinnen und Bürger,
aus aktuellem Anlass möchte ich Sie gern über einige Dinge informieren.
In der letzten Gemeindevertretersitzung wurden folgende Ausschüsse gegründet:

- Finanzausschuss
- Bauausschuss
- Bildungs- und Sozialausschuss

Als weiterhin sehr wichtiger Beschluss wurde mehrheitlich der Schließung des Heinersdorfer Friedhofs zugestimmt. Nach einer getätigten Kostenstudie und der immer geringeren Anzahl an Bestattungen wurde dem zugestimmt. Dieses Thema beschäftigte uns schon die letzten Jahrzehnte. Diese Entscheidung war für alle nicht leicht. Ich bitte Sie, dies zu respektieren.
Nach einer nochmaligen Diskussion in der Gemeindevertretersitzung hat sich leider erneut kein stellvertretender Bürgermeister gefunden. Daher bleibt diese Position unbesetzt.
Weiterhin möchte ich zu unserem kulturellen Dorfleben informieren. Am 12. April möchten wir einen Arbeitseinsatz in unserem Parkgelände und Umgebung durchführen. Dazu laden das Organisationteam und der Bürgermeister ab 09:00 Uhr herzlich ein. Dies ist eine tolle Gelegenheit, sich untereinander wieder mehr kennenzulernen und sich auszutauschen. Nähere Informationen erfahren Sie durch die Aushänge.
Unsere Jugend und weitere Mitstreiter sind gerade wieder dabei, die Maibaumranke zu binden, damit am Vorabend der Maibaum wieder aufgestellt werden kann. Zum Maifeuer geht es dann wieder mit einem Fackelumzug durchs Dorf.
Zum Männertag am 29.05.2025 ist der Himmelfahrtsausschank auf der Parkbühne wieder geöffnet. Weiterhin laufen die Vorbereitungen für die Veranstaltung „Operation Kroppen“, welche am 21.06.2025 stattfindet. Eine Woche später am 28. und 29.06.2025 folgt das Park- und Dorffest. Im Oktober können wir wieder das traditionelle Erntefest mit dem musikalischen Schlachtefest feiern und das Jahr mit dem Märchenweihnachtsmarkt ausklingen lassen.
Wie bereits in den vergangenen Jahren werden auch dieses Jahr wieder Verkehrsteilnehmerschulungen durchgeführt. Folgende Termine sind geplant: 31.03.2025: 16.06.2025; 08.09.2025; 24.11.2025 – jeweils um 19:00 Uhr im Fachwerkhaus.
Liebe Kroppener Bürgerinnen und Bürger,
ich möchte Sie nochmals an die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Kroppen erinnern. In dieser steht geschrieben, dass in Zeitabständen der Gehweg und der Bereich des Bordes von Unrat zu reinigen ist. Dies können Sie gern unter der Homepage des Amtes Ortrand bzw. der Gemeinde Kroppen unter dem Punkt Satzungen nachlesen.

Mit den Worten:
„Jedem Recht getan ist eine Kunst, die keiner kann.“
möchte ich einen schönen Start in den Frühling wünschen und bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Reiner Krämer

Buntes Faschingstreiben und volle Zamperdosen in der Kita „Regenbogen“

Am 11. Februar war es wieder soweit: die Kinder der Kita „Regenbogen“ zogen mit bunten Kostümen, fröhlichen Liedern und klappernden Sammeldosen durch die Straßen von Ortrand. Mit strahlenden Gesichtern, guter Laune und lauten „Zamper, zamper König„- Rufen klingelten die Kinder an zahlreichen Türen. Von märchenhaften bis tierischen Kostümen- die Vielfalt beeindruckte alle. Die Ortranderinnen und Ortrander zeigten ihre Begeisterung über die fröhliche Truppe mit reichlich Naschereien, Bastelmaterialen und einer beachtlichen Summe an Geldspenden.
Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an alle, die die kleinen Zamperer so herzlich empfangen und ihre Körbe und Zamperdosen gefüllt haben.

Zum krönenden Abschluss der Faschingszeit wurde anschließend unser großes Faschingsfest gefeiert, bei dem die gesammelten Leckereien natürlich nicht fehlen durften. Die Kindergartenkinder hatten an diesem Tag die Möglichkeit, mehrere Stationen zu durchlaufen. In der Schminkecke konnten sich die Kinder fantasievoll schminken lassen. Bei der Kinder-Disco wurde zu bekannten Faschingshits getanzt und gelacht.

Besonders beliebt war das „Kinderstandesamt Ortrand“ bei der sich die Kinder spielerisch trauen lassen konnten.

Auch im Hort wurde natürlich Fasching gefeiert. Hier war das Highlight die faszinierende Zaubershow von „Harvey Magic“, die alle in den Bann zog.

Mit verblüffenden Illusionen, geheimnisvollen Tricks und schwebenden Gegenständen brachte der Zauberer die Kinder zum Staunen. Begeistert verfolgten alle das Spektakel und rätselten wie die verblüffenden Tricks funktionieren könnten. Die Kinder durften sogar selbst an einigen Tricks mithelfen und so kam es dazu, dass der Zauberer auch ein Kind schweben lies. Außerdem durfte auch hier ein umfangreiches Buffet nicht fehlen.

Die Kinder und die Erzieherinnen freuen sich schon jetzt auf das nächste Jahr, wenn es wieder heißt: „Zamper, Zamper König“ und „Kita Regenbogen Helau“.

Lindenau – Baustart an der Lindenauer Kegelbahn

Eine neue Baustelle geht in diesen Tagen in Lindenau an den Start. Die 1962 fertig gestellte Kegelbahn ist inzwischen in die Jahre gekommen und wird jetzt umfassend saniert, umgebaut und erweitert. Nachdem alle nötigen Genehmigungen eingeholt wurden, erfolgte am Wochenende vom 07.03 bis 08.03.25 ein erster Arbeitseinsatz mit vielen Sportlern von Blau-Weiß Lindenau zur Schaffung der nötigen Baufreiheit.
Der Start ist nach der langen Vorbereitungszeit für diese Baumaßnahme gut gelungen, so der Vereinsvorsitzende Silvio Neißer. Mit Arbeitseinsätzen und finanziellen Spenden unterstützen die Lindenauer dieses Vorhaben. Das hat in Lindenau eine lange Tradition.

Bild: Mit Elan waren die Sportler von Blau-Weiß Lindenau beim Arbeitseinsatz an der Kegelbahn zur Schaffung der Baufreiheit im Einsatz

Eine gut behütete Ehrentafel der Kegelbahn von 1962 belegt, dass bereits damals sich viele Bürger des Ortes beim Bau mit ehrenamtlicher Arbeit einbrachten. 15 Bürger des Ortes sind hier namentlich genannt mit weit über je 100 geleisteten Aufbaustunden. Eine solche Ehrentafel wird es nach Fertigstellung auch dieses Mal geben. Bis zum Jahresende 2025 soll die Kegelbahn wieder ihrer Nutzung übergeben werden, ein anspruchsvolles Ziel, dem sich vor allem die heimischen Baufirmen stellen werden.

Rudolf Kupfer

Neuwahl beim Seniorenclub Kleinkmehlen

Am 13. Februar fand die jährliche Mitgliederversammlung mit Rechenschaftslegung und Wahl des Vorstandes statt.
Nach der Begrüßung durch die Vorsitzende des Vereins, Frau Sonja Ulbricht, gab es zunächst Kaffee und ein Stück Frauendorfer Kuchen. Danach wurden die Ereignisse des Vereinslebens aus dem vorigen Jahr im Rechenschaftsbericht zusammengefasst. Da auch der Kassenbericht durch die Mitgliederversammlung bestätigt wurde, konnte der Vorstand entlastet werden und die Neuwahl stand an. In vielen vergangenen Jahren wurde der „alte“ Vorstand wiedergewählt. In diesem Jahr allerdings kam es zu einer Änderung. Frau Christa Okon, die seit Gründung des Vereins im Jahr 1999 und bereits viele Jahre davor in der Volkssolidarität für die Senioren Kleinkmehlens ehrenamtlich tätig war, hat sich aus Altersgründen nicht wieder als Kandidatin für den Vereinsvorstand aufstellen lassen.
Als Nachfolgerin wurde Frau Sandra Kunze vorgestellt. Als sehr fleißige Helferin bei allen Veranstaltungen des Vereins ist sie den

Mitgliedern gut bekannt und sie wurde mit Freude von allen Anwesenden einstimmig in den Vorstand gewählt.
Frau Ulbricht hat sich mit einem Blumenstrauß herzlich bei Frau Okon für die langjährige Tätigkeit im Verein bedankt und Frau Kunze beglückwünscht.

Mit der Planung der Höhepunkte im Jahr 2025, wie z. B. der Frauentagsfeier, thematischer Vorträge, einer Busfahrt aber auch dem Dorffest bis hin zur Weihnachtsfeier klang der Nachmittag aus.

M. Lorenz
Seniorenclub Kleinkmehlen e.V.

Investitionsbank des Landes Brandenburg ILB

Wir möchten Sie im Auftrag des Landkreises OSL über die geplanten Beratungsaktivitäten der Investitionsbank des Landes Brandenburg im 2. Quartal 2025 in dem Kreis Oberspreewald-Lausitz informieren.

Die Beratungen sind selbstverständlich kostenlos. Um Wartezeiten zu vermeiden, ist es erforderlich, sich bei der ILB unter der Hotline (0331) 660-2211, der Telefonnummer (0331) 660-1597 oder per E-Mail unter heinrich.weisshaupt@ilb.de anzumelden und einen individuellen Termin zu vereinbaren.

April 2025

02.04.2025	Senftenberg 10:00 – 16:00	Stadtverwaltung Uhr
16.04.2025	Senftenberg 10:00 – 16:00	IHK Regionalcenter OSL Uhr

Mai 2025

14.05.2025	Senftenberg 10:00 – 16:00	IHK Regionalcenter OSL Uhr

Juni 2025

05.06.2025	Senftenberg 10:00 – 16:00	Stadtverwaltung Uhr
19.06.2025	Senftenberg 10:00 – 16:00	IHK Regionalcenter OSL Uhr

Nachruf

Wir gedenken unserem verstorbenen Kameraden

Horst Kappel
FFW Frauendorf

und versichern, dass wir ihnen ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Amtsdirektor **Die Amtswehrführung des Amtes Ortrand**

Jagdgenossenschaft Schraden

Die Jagdgenossenschaft Schraden lädt alle Eigentümer bejagbarer Flächen in der Gemarkung Schraden zur Genossenschaftsversammlung

am 25.04.2025 um 19.00 Uhr

in das Dorfgemeinschaftshaus Schraden ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung und Feststellen der Anwesenden
2. Verlesen und Abstimmen über die Tagesordnung
3. Bericht der Jagdpächter 21.02.2025
4. Rechenschaftsbericht und Kassenbericht
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Auszahlung der Jagdpacht 22/23 und 23/24
   Zweiter Auszahlungstermin am 09.05.2025 im DHG 19.00 Uhr
   Eigentums Nachweis erforderlich
9. Diskussion und Schlusswort

Schließen der Versammlung
Der Vorstand

Deutsches Rotes Kreuz

DRK-Lausitz Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH

Sie haben Interesse an einem Tagespflegeplatz?
Lernen Sie unsere kleine Einrichtung mit familiärer Atmosphäre bei einem Schnuppertag kennen. Komplettiert, wenn gewünscht wäre Ihre Versorgung durch den DRK-Pflegedienst in Ruhland – gern leiten wir Ihre Anfragen weiter.

DRK – Lausitz
Wohlfahrts- und Sozialmanagement GmbH
Tagespflege Kroppen
Frauendorfer Str. 6
01945 Kroppen
Tel.: 035755 664966

Verkehrsteilnehmerschulung in Kroppen

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet am Mittwoch, **den 31.03.2025, 19.00 Uhr** im Fachwerkhaus statt.

Die Schulung ist kostenlos

Veranstaltungen im Amtsbereich

APRIL

06.04.2025	Ortrand – Rabatz Puppentheater „Froschkönig“ Ort: Kultur-Güter-Schuppen
17.04.2025	Kleinkmehlen – Osterfeuer Ort: hinterm Gerätehaus (Wiese)
19.04.2025	Lindenau – Osterfeuer Ort: Parkbühne
20.04.2025	Kleinkmehlen – Eierkullern Ort: Kutschenberg
26.04.2025	Großkmehlen – Kleine Ostern Ort: am Schloss
26.04.2025	Monokel Kraftblues Ort: Kultur-Güter-Schuppen
27.04.2025	Lindenau – Ostereierkullern Ort: am Rodelberg Beginn: 15 Uhr
28.- 30.04.2025	Großkmehlen – Zirkusprojekt der Grundschule „Am Schloss“ Ort: Sportplatz
30.04.2025	Ortrand – Jubiläumsparty Tanz in den Mai – 10 Jahre Kultur-Güter-Schuppen Ort: Kultur-Güter-Schuppen

MAI

01.05.2025	Ortrand – Stadt- und Musikfest
10. – 11.05.2025	Großkmehlen – Autocross Ort: Kutschenberg
29.05.2025	Frauendorf - Himmelfahrt Ort: auf dem Festplatz
31.05.2025	Frauendorf – Bauernmarkt Ort: Festgelände

JUNI

06. - 09.06.2025	Lindenau – Parkfest Ort: Festgelände
13. – 15.06.2025	Ortrand – Sportfest Ort: Sportplatz
14.06.2025	Ortrand - Freibadfest Ort: Freibad
16.06.2025	Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Fachwerkhaus
21.06.2025	Tettau – Sommerparty Ort: Kleiner Kulturgarten
21.06.2025	Kroppen – Operation Kroppen Ort: Parkbühne
28. – 29.06.2025	Kroppen - 51. Park- und Dorffest Ort: Parkbühne

JULI

05.07.2025	Lindenau – Mallorca Open Air
11.07.2025	Großkmehlen – Kmehlen Klänge
12. – 13.07.2025	Großkmehlen – Dorf-, Sport- und Kinderfest Ort: Sportplatz
19.07.2025	Amtsfeuerwehrtag Ort: Frauendorf
21. – 23.07.2025	Großkmehlen – 450 Jahre Grundschule „Am Schloss“
25. – 27.07.2025	Tettau – Sportfest Ort: Sportplatz

AUGUST

11. – 15.08.2025	Tettau – Fußballcamp Ort: Sportplatz
23.08.2025	Kleinkmehlen – Sommerfest Ort: Festplatz hinterm ehem FFW-Gerätehaus
30. – 31.08.2025	Großkmehlen – Autocross Ort: Kutschenberg

SEPTEMBER

08.09.2025	Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Fachwerkhaus
13. - 14.09.2025	Großkmehlen – Schloss- und Hopfenfest Ort: Schlossgelände
12. – 14.09.2025	Frauendorf – Sportfest Ort: Sportplatz
13.09.2025	Frauendorf – Kicken für Kinder Ort: Sportplatz
20.09.2025	Frauendorf – Weinfest Ort: Haus 55
27.09.2025	Lindenau – Oktoberfest Ort: Parkbühne

OKTOBER

04.10.2025	Kroppen – Schlachtefest Ort: Parkgelände
05.10.2025	Kroppen – Erntedankfest Ort: Parkgelände
11.10.2025	Frauendorf – 41. Bauernmarkt Ort: Festgelände
13.10.2025	Frauendorf - Frühschoppen zur Kirmes Ort: Haus 55
31.10.2025	Ortrand – Reformationsfest
31.10.2025	Tettau – Reformationsparty Ort: Sportlerheim

NOVEMBER

01.11.2025	Tettau – Schlachtefest Ort: Spartenheim
22. - 23.11.2025	Tettau – Kreisschau Rassegeflügel mit Sonderschau Elsterkröpfer Ort: Spartenheim
24.11.2025	Kroppen – Verkehrsteilnehmerschulung Ort: Fachwerkhaus
29.11.2025	Großkmehlen – Schlossweihnacht Ort: am Schloss
29.11.2025	Tettau – Weihnachtsmarkt Ort: kleiner Kulturgarten
29.11.2025	Kroppen – Märchenmarkt Ort: Parkbühne

Wahrnehmung der Aufgaben des Wohngeldgesetzes für den Bereich Ortrand

Zuständig für Wohngeld- und Kinderzuschlagsangelegenheiten im Amtsbereich Ortrand ist der LK OSL in Senftenberg, Dubinaweg 1.

Wer keinen Internetzugang hat, kann sich unter der Telefonnummer 03573 870 4101 im Sozialamt bzw. in der Wohngeldstelle der Kreisverwaltung OSL melden.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
26. April 2025

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
11. April 2025

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ortrand und der jeweiligen Gemeinden

Anzeigen

Anzeigen geben Sie bitte bei Druck+Satz, GbR Mayer und Lorz auf!

Gewerbestraße 17 • 01983 Großräschen
Telefon: 035753/17701 • e-mail: info@drucksatz.com

ehemals Tischlerei Jurisch jetzt Ihr
HANDWERKERSERVICE JURISCH

Innentüren
Innenausbau . Fenster . Rolladen
Garagentore . Trockenbau
Reparaturen jeglicher Art

Ruhlander Straße 4 – 01945 Frauendorf
Tel. (035755) 5 09 33 – handwerkerservice-jurisch@web.de

Informationen des Amtsseniorenrates

Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,
Infos zur Seniorenarbeit erhalten Sie über den Amtsseniorenbeauftragten Karsten Exner,
Tel. 035755 60411, Email: senioren@amt-ortrand.de

Kommende Veranstaltungen der Seniorenclubs im Amt Ortrand im April 2025 (Änderungen sind möglich,)

Seniorenclub Ortrand

Jeden Montag 09.30 Uhr - 10.30 Uhr
Jeden Dienstag 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag, Spielnachmittag und Handarbeit
Jeden Mittwoch 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Clubnachmittag
Jeden Donnerstag 15.00 Uhr - 16.00 Uhr Seniorensport

Höhepunkte:
Mittwoch, 02.04.2025 - Wir gestalten sorbische Ostereier
Mittwoch, 09.04.2025 - Besuch der Alpakas der Fam. Bethke
Donnerstag, 10.04.2025 - Osterbasteln in der Arche
Mittwoch, 16.04.2025 - Osterfest im Seniorenclub
Freitag, 25.04.2025 - Clubfahrt Lichtenauer Mineralquellen u. Kulturhauptstadt Europas`25 Chemnitz

Wir sind Dienstag / Mittwoch v. 12.00-16.00 Uhr persönlich erreichbar.

Am 5.03.25 feierte der Seniorenclub im Kulturbahnhof Fasching.
Alle Senioren kamen kostümiert. Für die musikalische Gestaltung sorgte Hobbymusiker Harald, es wurde viel getanzt. Die Quarkbällchen von Arite haben allen sehr gut geschmeckt. Die Let`s Dance Gruppe aus Ortrand überraschte die Senioren mit ihren Darbietungen, alle waren davon sehr begeistert. Die Soljanka, welche von Ralf gekocht wurde, war ein Genuss. Allen Senioren hat der Nachmittag sehr gut gefallen. Ein großes Dankeschön an die fleißigen Helfer Arite, Kerstin und Ressi.

Seniorenclub Großkmehlen/Frauwalde

Donnerstag, 24.03.25, 14.00 Uhr - Kaffeenachmittag mit d. Verkehrswacht (Schloss Grosskmehlen)

Seniorenclub Kleinkmehlen

Mittwoch, 09.04.2025, 13.30 Uhr - Vortrag Hörakustik im Schloss Großkmehlen

Seniorenclub Lindenau

Mittwoch, 16.04.25, 15:00 Uhr - Spielenachmittag im Torhaus

Seniorenclub Kroppen

Freitag, 11.04.2025, 14.00 Uhr - Gesundheitsvortrag in der Tagespflege
Mittwoch, 23.04.2025, 14.00 Uhe - Spielenachmittag in der Tagespflege

Seniorenclub Frauendorf

Mittwoch, 30.04.2025, 15.00 Uhr - Verkehrsteilnehmerschulung in der Sportgaststätte

Seniorenclub Tettau

Donnerstag, 10.04.2025, 17.00 Uhr - Verkehrsteilnehmerschulung in der Gaststätte Sarodnik
Mittwoch, 23.04.2025 - Tagesausflug nach Dresden "Tanz über den Dächern Dresden`s"

21. Stadt- und Musikfest Ortrand 2025

Mi, 30.04., 20.00 Uhr
10 Jahre KulturGüterSchuppen mit „Retroskop“

Mi, 30.04., 20.00 Uhr
Wiese Lindenauer Str.
„Maifeuer “
Burkersdorfer Kirmesklub

Do, 01.05.
Altmarkt Ortrand

11.00 Uhr
Oldtimertreffen
mit Ausstellung auf dem Altmarkt

14.00 Uhr - Altmarkt
Musikfest

Fr, 02.05.
Altmarkt Ortrand

19.00 Uhr
Zwingertrio Dresden

Änderungen vorbehalten!

Burkersdorfer Kirmes Klub e.V.

Damit Ihr schon einmal wisst, was wir planen, hier die Übersicht unserer Veranstaltungen.

- 30. April 2025 Maifeuer ab 18 Uhr am Kirmeswagen

- 03. Oktober 2025 Drachenfest ab 14 Uhr am Kirmeswagen

- 08. November 2025 Kirmes ab 20 Uhr bei „Daffy`s“

- 09. November 2025 Frühschoppen mit Eisbeinessen ab 10 Uhr bei „Daffy`s“

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Wer Lust und Laune hat uns zu unterstützen, ist jederzeit willkommen.
Gerne auch erst einmal zum „schnuppern“.
Meldet Euch einfach unter 0172/7953281.

Osterfeuer

in Kleinkmehlen

Für das leibliche
Wohl ist gesorgt.

17. April 2025

Fackelumzug
19.00 Uhr

Reisigannahme:
Mittwoch 10 - 17 Uhr
Donnerstag 10 - 12 Uhr

Präsentiert von der Traditionsfeuerwehr
Kleinkmehlen 1883 e. V

Das Zwinger-Trio

Tom Pauls, Peter Kube, Jürgen Haase

Freitag,
02. Mai 2025
Altmarkt Ortrand

Beginn:
19.00 Uhr

Einlass: 18.00 Uhr

Eintritt:
Vorverkauf: 30,00 Euro
Abendkasse: 38,00 Euro

Vorverkaufsstellen:
Sekretariat Amt Ortrand, Altmarkt 01
Tel.: 035755 605217
Sylvia's Schreibwaren, Altmarkt 17
Löwenapotheke, Altmarkt 05
Bäckerei Schütze, Bahnhofstraße 25
Kita Regenbogen, Schulstraße 36

Onlinetickets:
ortrand-tickets.de

Foto: Hans-Ludwig Böhme

Schlechtes Wetter gibt es nicht,
trotzdem nutzen wir bei Regen die Pulsnitzhalle Ortrand